



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 12. April 1994

Nr. 485

Baulinienplan 2 «Buch» / OG Happerswil-Buch / Genehmigung

Mit Schreiben vom 25. Februar 1994 ersucht die Ortsbehörde Happerswil-Buch um Genehmigung des Baulinienplans 2 «Buch», der den Gewässer- und Ufergehölzabstand ordnet. Mit den vorliegenden Baulinien wird insbesondere auf die bestehenden Bauten und Anlagen Rücksicht genommen und gleichzeitig eine allfällige Öffnung des eingedolten Baches nicht verunmöglicht. Die vom Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in den Vorabklärungen gemachten Vorbehalte konnten im notwendigen Masse ausgeräumt bzw. berücksichtigt werden. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine grundsätzlichen Vorbehalte angebracht.

In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Happerswil-Buch am 18. Dezember 1993 beschlossene Baulinienplan 2 «Buch» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Happerswil-Buch, 8585 Happerswil-Buch, unter Beilage von drei Plänen mit Genehmigungsvermerken
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

Wanner